Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Gartensiedlung Gronauer Wald

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am …. 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich / Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in zentraler Lage von Bergisch Gladbach gelegene Gartensiedlung Gronauer Wald. Im Wesentlichen ist sie eingerahmt vom Gewerbegebiet Gohrsmühle sowie vom Lerbach im Norden, von der östlich der Wiesenstraße gelegenen Bebauung des Ortsteils Heidkamp, vom südlich der Richard-Zanders-Straße und dem Ahornweg gelegenen Gewerbegebiet Zinkhütte sowie der alten Bahndammtrasse im Westen. Ein den genauen Geltungsbereich der Satzung ausweisender Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Unterschutzstellung der Bäume und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfälige Lebensräume darstellen.

Die die Gartensiedlung Gronauer Wald prägenden, zumeist freistehenden und zum Teil über 100 Jahre alten Bäume haben sich zu besonders schönen und ökologisch wertvollen Exemplaren entwickelt. Sie prägen und gliedern die Siedlung und das Straßenbild. Die Wertigkeit sowohl der Großbäume als auch der Hecken für die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes ist in der Siedlung von tragender Bedeutung und findet sich in dieser Ausprägung und naturschutzrechtlichen Qualität an keiner anderen Stelle im Stadtgebiet wieder. Der hohe Durchgrünungsgrad ist vielfach ablesbar und mitbestimmend für ein markantes und charakteristisches Siedlungsbild. Die zahlreich vorhandenen Hecken wirken als räumliche Kante und grüne Abgrenzung zwischen belebtem Straßenraum und privatem Garten, dienen der Parzellenabgrenzung und verdeutlichen den baulichen Verdichtungsgrad des Siedlungsbereichs. Bäume und Hecken in der Siedlung dienen darüber hinaus der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Artenschutz. Die hohe Durchgrünung bietet Gewähr für eine typische Tierartenvielfalt von Park- und Gartengemeinschaften sowie eine hohe Individuenzahl insbesondere von Vögeln. Auch zahlreichen Insektenarten wird Lebensraum und Nahrung geboten. Darüber hinaus bestehen schutzwürdige Anschlüsse an die Landschaftsräume der Lerbach-Aue und der Schluchter Heide, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt. Schließlich erlangt der Aspekt der Luftreinhaltung besondere Bedeutung angesichts der im Norden und Süden angrenzenden Gewerbegebiete.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Gehölzen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a) Laubbäume und Wald-Kiefern (als standorttypische, ursprüngliche und Charakter stiftende Nadelbaumart) mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, andere Nadelbaumarten und Birken sind nicht geschützt.

b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und die Summe mindestens 90 cm beträgt.

c) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm

d) alle frei wachsenden und geschnittenen Hecken ab 1 m Höhe in den Arten Liguster, Weißdorn und Hainbuche. Diese Arten entstammen dem gestalterischen Ursprungskonzept und gliedern bis heute augenfällig den Siedlungscharakter. Andere Arten sind nicht geschützt. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab einer Länge von 10 m.

e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Von dieser Satzung unberührt bleiben weitergehende Schutzvorschriften für Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 23, 42 a Abs. 2 oder § 42e LG NRW ausgewiesen sind.

§ 3
Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch anerkannte Baumpflegefirmen sind nach Anzeige beim „Fachbereich Umwelt und Technik“ zulässig.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

a) die Veränderung des charakteristischen Aussehens,

b) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,

c) Abgrabungen und Ausschachtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten), z. B. für Versorgungsleitungen, Kellergeschosse oder Fundamente,

d) Bodenaufschüttungen (z. B. bei Aushubarbeiten und Geländemodellierungen) im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, auch nicht kurzzeitig,

e) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),

f) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln,
g) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
h) die Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
i) die Verdichtung des Wurzelbereiches durch das Befahren oder Beparken soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
j) Grundwasserabsenkungen oder – anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
k) das Entfachen von Feuer im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Der Kronentraufbereich von Bäumen ist definiert als Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Seine äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar. Wurzelbereich ist der Kronentraufbereich plus 1,50 m nach allen Seiten.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
b) die Behandlung von Wunden,
c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e) der Rückschnitt des Jahreszuwachses bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung außerhalb der Vogelschutzzeiten,
f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen und Formhecken.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Sie sind der Stadt Bergisch Gladbach unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) von den geschützten Bäumen und Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
e) ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt.

§ 6
Verfahren für Ausnahmen

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art und Umfang ausreichend dargestellt werden können.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung kann auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auch auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume und Hecken bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume und Hecken nach näherer Maßgabe des § 8 auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 7
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze mit Standort, Gehölzart, bei Bäumen mit Stammumfang und tatsächlichem Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Gehölze, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 90 -140 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm nachzupflanzen.
 b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 140 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Ersatzbaum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

(2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nach Maßgabe von Abs. 1 nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Satzungsgebiet „Gronauer Waldsiedlung“ oder in der näheren Umgebung.

(3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus Heckenpflanzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke sind mindestens zwei Gehölze der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

(4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nach Maßgabe von Abs. 3 nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 150,- € je laufenden Meter (hierin enthalten sind der Wert der Heckenpflanzen sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach Abs. 3 zu pflanzen wäre, an die Stadt Bergisch Gladbach zu entrichten. Die Stadt Bergisch Gladbach verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Satzungsgebiet „Gronauer Waldsiedlung“ oder in der näheren Umgebung.

(5) Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 und Abs. 3 sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzung sind Gehölze der gleichen Art oder siedlungstypische Gehölze gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(7) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 kann in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Stadt Bergisch Gladbach abgewichen werden, insbesondere wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Gehölz entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Gehölz geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,
c) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
d) nach § 8 keine Ersatzpflanzung durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlung entrichtet oder
e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den xx.yy.2014

Lutz Urbach
Bürgermeister

Stephan Schmickler
Stadtbaurat

Hinweis: In der Rechtssprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung unberührt bleiben.

Anlage zu § 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich im Maßstab 1:5.000
Anlage zu § 8: Auflistung der siedlungstypischen Gehölze